

**Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer  
für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten  
in Einrichtungen (Wettbüros) nach dem Wetteinsatz ab 2019**

**vom 18.07.2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW. S. 202) und der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 11. Juli 2019 diese Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Steuererhebung**

Die Stadt Bielefeld erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2**

**Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen -auch an Terminals o. ä.- auch das Mitverfolgen von Wettereignissen ermöglichen (Wettbüros).

**§ 3**

**Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in (Veranstalter) des Wettbüros.
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner (Mitschuldner) nach Absatz 1, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstands erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist bei Wettbüros im Sinne von § 2 der Wetteinsatz der Wettkunden. Der Wetteinsatz ist der von den Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

**§ 5**

**Steuersatz**

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten nach § 2 beträgt 3 % des Wetteinsatzes nach § 4.

## § 6

### **Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Betreibers (Veranstalters), Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Name und Anschrift des Wetthalters oder der Wetthalter.

- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer oder die sachliche oder persönliche Steuerpflicht auswirken können (z. B. Betreiberwechsel, Änderung eines Wetthalters), sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

## § 7

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit dem Datum der Schließung des Wettbüros.
- (2) Die Wettbürosteuer wird jeweils vierteljährlich für die vergangenen drei Monate durch Steuerbescheid erhoben. Erhebungszeiträume sind der 01.01. bis 31.03., 01.04. bis 30.06., 01.07. bis 30.09. und 01.10. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Für ein Wettbüro ist jeweils bis zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats eine Steuererklärung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks abzugeben. Der Wetteinsatz (§ 4) in dem jeweiligen Erhebungszeitraum ist durch Beifügung geeigneter Unterlagen, z.B. der Provisionsabrechnungen mit den Wetthaltern, zu belegen.  
Endet die Steuerpflicht während des laufenden Erhebungszeitraums, ist die Steuererklärung bis zum 15. des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.
- (3) Für die vergangenen Besteuerungszeiträume der Jahre 2016 und 2017 erfolgt die Erhebung der Wettbürosteuer zusammengefasst. Dazu ist bis zum 15.02.2018 eine Steuererklärung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks abzugeben. Der Wetteinsatz (§ 4) in diesem Zeitraum ist durch Beifügung geeigneter Unterlagen zu belegen.
- (4) Die Steuer wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## § 8

### **Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

- (1) Soweit die Steuererklärung nicht abgegeben oder der Wetteinsatz (§ 4) nicht durch geeignete Unterlagen belegt wird, kann die Besteuerungsgrundlage nach § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt werden.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

## **§ 9 Steueraufsicht**

- (1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Bielefeld vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
  - a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung des Wettbüros)
  - b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
  - c) § 7 Absätze 2 und 3 (Abgabe der Steuererklärung)
  - d) § 9 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
  - e) § 9 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 15.12.2017 außer Kraft.